

Vereinbarung

zwischen

Agentur Punktlandung GmbH, Am Sandtorkai 39 38 , 20457 Hamburg

- im folgenden „Auftraggeberin“ -

und

Kemto GmbH, Schwabstraße 11, 13409 Berlin

- im folgenden „Auftragnehmerin“ -

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Auftragnehmerin steht der Auftraggeberin im Rahmen dieses Vertrages als Webagentur im Rahmen der Konzeption, Gestaltung und technische Umsetzung für Kunden der Auftragsgeberin projektweise auf Anfrage und nach zeitlicher und preislicher Abstimmung zur Verfügung.

§ 2

Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag beginnt am 05. August 2026 und endet, wenn beide Vertragsparteien – auch jeweils allein – beschließen, dass die Zusammenarbeit nicht fortgesetzt werden soll und dies der jeweils anderen Vertragspartei mit einer Frist von 4 Wochen mitteilen.
2. Sollte ein Projekt bei Vertragsende noch nicht abgewickelt sein, so wird nach Absprache der beiden Parteien, eine fachgerechte Übergabe durch die Auftragnehmerin vereinbart.
3. Eine Kündigung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3
Honorar

Die Tätigkeit der Auftragnehmerin wird nach jeweiliger Absprache (projektweise) grundsätzlich auf der Basis eines vereinbarten Projekthonorar vergütet. Das Projekthonorar basiert auf einem Kostenvoranschlag der Auftragnehmerin, welches zuvor von der Auftraggeberin freigegeben wurde.

Etwaige andere Arbeitsnebenkosten, die der Auftragnehmerin zur Ausführung der Aufträge entstehen, trägt die Auftragnehmerin selbst. Es sei denn, es wird zwischen den Vertragsparteien eine andere Lösung vereinbart.

§ 4
Steuern und Abgaben

1. Die Auftragnehmerin wird alle steuerlichen Verpflichtungen den geltenden Gesetzen entsprechend in eigener Verantwortung erfüllen.
2. Gleiches gilt für die Zahlung von Beiträgen zur Krankenversicherung und zur Rentenversicherung oder entsprechender Lebensversicherung.

§ 5
Auftragsdurchführung

1. Die Auftragnehmerin führt die ihm erteilten Aufträge in eigener Verantwortung aus. Dabei hat sie zugleich auch die Interessen der Auftraggeberin zu berücksichtigen.
2. Die Auftragnehmerin unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens der Auftraggeberin. Fachliche Vorgaben der Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin jedoch insoweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
3. Im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgaben bestimmt die Auftragnehmerin, in Absprache mit der Auftraggeberin, Zeit und Ort ihrer Tätigkeit selbst, sie stellt jedoch sicher, dass die ihr übertragenen Aufgaben jeweils fristgerecht ausgeführt werden. Anspruch auf Urlaub hat die Auftragnehmerin nicht.
4. Die Auftraggeberin wird der Auftragnehmerin alle für die Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.

§ 6

Rechtliche Stellung des Auftragnehmerin

1. Die Auftragnehmerin erbringt ihre Tätigkeit selbstständig und eigenverantwortlich. Sie ist zur Vertretung der Auftraggeberin nicht berechtigt. Ihr kann allerdings im Einzelfall Vollmacht erteilt werden.

§ 7

Urheber-, Leistungsschutzrechte und Kundenschutz

1. Die Auftragnehmerin überträgt der Auftraggeberin und dessen jeweils betreffenden Kunden an allen im Rahmen dieses Vertrags individuell für das Projekt geschaffenen Arbeitsergebnissen einschließlich etwaiger Vorarbeiten, Entwürfe, Konzepte und Modelle die ausschließlichen, zeitlich und örtlich unbeschränkten Nutzungsrechte für alle bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten.
2. Nicht von der Rechteeinräumung nach Abs. 1 erfasst sind solche Bestandteile, Materialien, Vorlagen, Bibliotheken, Plugins, Templates, Skripte, Quellcode-Module, Frameworks, Werkzeuge, Methoden und sonstige vorbestehende oder allgemein verwendbare Komponenten, die von der Auftragnehmerin bereits vor Vertragsbeginn entwickelt wurden oder während der Vertragslaufzeit unabhängig von diesem Projekt entstehen und nicht ausschließlich für die Auftraggeberin bzw. deren Kunden erstellt wurden. Diese verbleiben im Eigentum und bei den Rechten der Auftragnehmerin.
3. Soweit solche vorbestehenden oder wiederverwendbaren Bestandteile im Rahmen des Projekts eingesetzt oder in die Arbeitsergebnisse integriert werden, erhält die Auftraggeberin und dessen jeweiliger Kunde hieran ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung des Projekts erforderlich ist. Eine weitergehende Übertragung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten an diesen Bestandteilen erfolgt nicht.
4. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Auftraggeberin an den von Dritten im Rahmen der Leistungserbringung geschaffenen Arbeitsergebnissen die zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte erhält. Soweit Dritte zur Erfüllung des Vertrags eingesetzt werden, hat die Auftragnehmerin deren Rechte so zu sichern, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte eingeräumt werden können.
5. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche der Auftragnehmerin auf Einräumung der Rechte an den nach Abs. 1 geschaffenen Arbeitsergebnissen abgegolten. Eine gesonderte Vergütung für die Rechteübertragung an diesen Arbeitsergebnissen erfolgt nicht. Ansprüche Dritter, die auf von der Auftraggeberin bereitgestellten Inhalten, Vorgaben oder Materialien beruhen, trägt die Auftraggeberin, sofern die Auftragnehmerin diese nicht zu vertreten hat.

6. Die Auftraggeberin und deren jeweiliger Kunde ist berechtigt, die nach Abs. 1 überlassenen Arbeitsergebnisse zu bearbeiten, anzupassen und in anderen Medien oder Projekten zu verwenden, soweit dadurch keine Rechte Dritter oder berechtigte Interessen der Auftragnehmerin an vorbestehenden Bestandteilen nach Abs. 2 und 3 verletzt werden.
7. Eine Nennung der Auftragnehmerin als Urheberin erfolgt nur, soweit gesetzlich zwingend erforderlich oder ausdrücklich vereinbart. Soweit rechtlich zulässig, verzichtet die Auftragnehmerin auf das Recht auf Namensnennung im Zusammenhang mit den nach Abs. 1 geschaffenen Arbeitsergebnissen.
8. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nicht unabgestimmt in projektrelevante, direkte oder indirekte Vertrags- und Lieferbeziehungen oder auch nur Kontakt zu Kunden der Auftraggeberin zu treten. Die Auftragnehmerin unterlässt alle Aktivitäten, die wissentlich oder vorsätzlich geeignet sind, der Auftraggeberin zu schaden oder deren Ansehen zu verletzen.
9. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrags und in einem Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung des Vertrags mit der Auftraggeberin nicht mit dem jeweiligen Kunden der Auftraggeberin oder einem ihr verbundenen Unternehmen auf eigene oder im Auftrag einer Agentur oder eines anderen Geschäftspartners tätig zu werden.

§ 8

Verschwiegenheit

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle ihr bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten der Auftraggeberin und deren Kunden, insbesondere Werbestrategien, Konzepte und Preisgestaltung, auch nach Beendigung dieses Vertrags streng geheim zu halten und sämtliche Unterlagen und Datenträger, die die Auftragnehmerin im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhalten und erstellt hat, mit Beendigung dieses Vertrages an die Auftraggeberin zurückzugeben. Die vorstehende Verpflichtung gilt auch zugunsten der mit der Auftraggeberin im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und deren Kunden.
2. Zieht die Auftragnehmerin Dritte zur Mitarbeit heran, so verpflichtet sie sich, diesen Dritten die vorstehenden Verpflichtungen ebenfalls aufzuerlegen

§ 9
Haftung

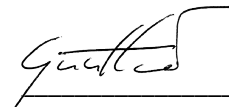
1. Die Auftragnehmerin haftet gegenüber der Auftraggeberin nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Auftragnehmerin nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden; im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Auftraggeberin regelmäßig vertrauen darf.
3. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Verzögerungen, Mängel oder Schäden, die auf unzureichende, fehlerhafte oder verspätete Mitwirkung der Auftraggeberin bzw. deren jeweiligen Kunden, insbesondere auf fehlende Freigaben, unzutreffende Inhalte, nicht rechtzeitig bereitgestellte Daten, Zugänge oder sonstige Informationen, zurückzuführen sind. Gleiches gilt für Schäden, die aus von der Auftraggeberin freigegebenen oder zur Verfügung gestellten Inhalten, Texten, Bildern, Daten, Marken, rechtlichen Vorgaben oder Drittanbieterdiensten resultieren.
4. Soweit die Auftragnehmerin im Rahmen seiner Leistung auf Systeme, Plattformen, Schnittstellen oder Dienste Dritter angewiesen ist, haftet er nicht für deren Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit, Änderungen oder Ausfälle, sofern die Auftragnehmerin diese nicht zu vertreten hat. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall oder Datenverlust ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei übernommenen Garantien, bleibt unberührt.

§ 10
Sonstiges

1. Gerichtstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich eventueller Änderungen und Ergänzungen ist Hamburg.
2. Sollte einer der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Regelungslücken enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Bestimmung auszufüllen, die dem von den Vertragspartnern angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so nahe wie möglich kommt.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, ebenso wie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Beide Vertragspartner bestätigen, jeweils ein beiderseits unterzeichnetes digitales Exemplar dieses Vertrages erhalten zu haben.

Hamburg, 05. August 2026

Agentur Punktlandung GmbH



Louis Günther

Berlin, 06. August 2026

Kemto GmbH



Markus-Kai Kehrer